



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.03.2021

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Ausflugschifffahrt und touristische Bahnverkehre als Linienverkehr während der Corona-Pandemie

Die Schifffahrtsunternehmen zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg, die bisher Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr angeboten hatten und daher nach § 11 Abs. 4 der 12. BayIfSMV nicht mehr fahren durften, haben nun ihre Fahrten als öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 der 12. BayIfSMV wieder aufgenommen. „Die Linienschiffe fahren im ÖPNV-Modus.“ Die Vorgaben hierfür sind die Vorgaben für den Personennahverkehr, also eine FFP2-Maskenpflicht, ein Hygienekonzept sowie das Verbot der Bewirtung.“ („Weiße Flotte‘ trotz Corona unterwegs“, Donaukurier.de vom 23.03.2021).

Die Schiffe starten in Kelheim von Montag bis Freitag um 11.30, 13.30 und 15.30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen starten sie um 9.30, 10.30, 11.30, 12.30, 13.30, 14.30, 15.30 und 16.15 Uhr. Die Rückfahrt von Kloster Weltenburg erfolgt jeweils eine Stunde später (www.schifffahrt-kelheim.de).

Die Fahrtzeiten und die Ziele der Schiffe deuten darauf hin, dass Ausflugs Gäste als hauptsächliche Kunden gesehen werden. Auf der Seite des Tourismusverbands Ostbayern heißt es dazu: „Die Kelheimer Unternehmen hoffen auf Ausflugs Gäste aus Kelheim und der näheren Umgebung, welche zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg eine Strecke wandern und eine Strecke mit dem Schiff zurückfahren. Gerade in den bevorstehenden Osterferien werden sicher auch viele Familien dieses Angebot nutzen, so hoffen zumindest die Geschäftsführer der Schifffahrtsunternehmen. Die Seilfähre zwischen Stausacker und Weltenburg ist in Betrieb, sodass für Wanderer die Möglichkeit des Übersetzens besteht.“

Die Hintergründe, wie ein „ÖPNV-Modus“ für bisher touristisch genutzte Verkehrsmittel aussehen muss, um als Personennahverkehr anerkannt zu werden, sind für viele Betreiber anderer Verkehrsmittel relevant.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Anhand welcher allgemeiner Kriterien unterscheidet die Staatsregierung „Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr“ sowie „touristische Bahnverkehre“ nach § 11 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vom „öffentlichen Personennahverkehr“ gemäß § 8 Satz 2 der 12. BayIfSMV? 2
- 1.2 Muss ein öffentlicher Personennahverkehr von bestimmten staatlichen Stellen förmlich bestellt sein, um als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV anerkannt zu werden? 2
- 1.3 Muss ein öffentlicher Personennahverkehr bestimmte Mindestfahrtzeiten abdecken, um als öffentlicher Personennahverkehr zu gelten? 3

- 2.1 Aus welchem Grund galt die Donauschifffahrt zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg bisher als Ausflugsverkehr? 3
- 2.2 Welche Bedingungen hat die Donauschifffahrt zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg erfüllt, dass sie nun als Personennahverkehr gilt? 3

- 3.1 Sind von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft bestellte zusätzliche Züge, die nur an Samstagen und Sonntagen verkehren, öffentlicher Personen-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

	nahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV?	3
3.2	Sind Bahnlinien in touristischen Gebieten, die sich ohne Touristen nicht rentieren würden, öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV?	3
3.3	Ist die Beförderung von Ausflugs Gästen öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV, solange nicht die Fahrt an sich das Ausflugsziel bildet (wie bei der Flusskreuzfahrt), sondern die Fahrt in erster Linie nur der Beförderung dient (Fahrt zu einem touristischen Ziel)?	3
4.1	Ist die Ilztalbahn, die Passagiere zwischen den Städten Passau, Waldkirchen und Freyung transportiert, aber aufgrund fehlender öffentlicher Finanzierung bisher nur innerhalb besonders nachgefragter Zeiten fahren kann, verbotener Ausflugsverkehr oder zulässiger öffentlicher Personennahverkehr im Sinne der 12. BayIfSMV (bitte begründen)?	4
4.2	Wo sieht die Staatsregierung gegebenenfalls Unterschiede zwischen der Beförderung von Passagieren auf einem Schiff zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg und der Beförderung von Passagieren in einem Zug zwischen Passau und Freyung?	4
4.3	Welche Kriterien müsste die Ilztalbahn erfüllen, um als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne der 12. BayIfSMV zu gelten?	4

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 04.05.2021

1.1 Anhand welcher allgemeiner Kriterien unterscheidet die Staatsregierung „Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr“ sowie „touristische Bahnverkehre“ nach § 11 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vom „öffentlichen Personennahverkehr“ gemäß § 8 Satz 2 der 12. BayIfSMV?

Für die Frage des Vorliegens von öffentlichem Personennahverkehr im Unterschied zu touristischem Verkehr bzw. Ausflugsverkehr im Sinne der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ist die Definition aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) maßgeblich. Demnach ist öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Eine gleichzeitig bestehende Nachfrage mit bloßem touristischem Hintergrund schadet dabei nicht. Dies gilt sowohl für den Schiffs- wie auch für den Schienenverkehr.

Die Schifffahrt im Linienverkehr ist in vielen Bereichen dem ÖPNV gleichgestellt. Dies zeigt sich beispielsweise dadurch, dass Schwerbehinderte mit entsprechender Wertmarke kostenlos zu befördern sind, weil die Schifffahrten, jedenfalls zum Teil, dem öffentlichen Personenverkehr i. S. d. Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) zugeordnet werden. Entsprechend ist auch § 8 der 12. BayIfSMV analog auf Linienverkehre im Bereich der Schifffahrt anzuwenden. Damit ist die Personenschifffahrt im Linienverkehr gegenwärtig – anders als Personenschifffahrt im Gelegenheits- und Ausflugsverkehr – analog § 8 der 12. BayIfSMV zulässig.

1.2 Muss ein öffentlicher Personennahverkehr von bestimmten staatlichen Stellen förmlich bestellt sein, um als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV anerkannt zu werden?

Nein, die Definition des Art. 1 Abs. 1 BayÖPNVG erfasst sowohl gemeinwirtschaftliche wie auch eigenwirtschaftliche Verkehre.

Im Schiffsverkehr setzt die Einstufung als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV ausschließlich eine wasserrechtliche Genehmigung von Linienfahrten voraus.

1.3 Muss ein öffentlicher Personennahverkehr bestimmte Mindestfahrzeiten abdecken, um als öffentlicher Personennahverkehr zu gelten?

Nein. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

2.1 Aus welchem Grund galt die Donauschiffahrt zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg bisher als Ausflugsverkehr?

Es wurden auch in der Vergangenheit Linienfahrten angeboten. Zwischen 2012 und 2020 bestand eine Genehmigung (auch) für Linienfahrten zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg. Dieser Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung hatte jedoch vor Corona keine weitreichenden Konsequenzen. Deshalb wurde in der allgemeinen Wahrnehmung nicht zwischen fahrplanmäßigen Linienfahrten und Gelegenheitsfahrten unterschieden.

2.2 Welche Bedingungen hat die Donauschiffahrt zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg erfüllt, dass sie nun als Personennahverkehr gilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3.1 Sind von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft bestellte zusätzliche Züge, die nur an Samstagen und Sonntagen verkehren, öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV?

Taktverdichtungen im durch die Bayerischen Eisenbahngesellschaft bestellten gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am Wochenende unterfallen der Definition von Art. 1 Abs. 1 BayÖPNVG, sie sind öffentlicher Personennahverkehr auch im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV.

3.2 Sind Bahnlagen in touristischen Gebieten, die sich ohne Touristen nicht rentieren würden, öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV?

Der bestellte gemeinwirtschaftliche SPNV ist grundsätzlich nicht „rentabel“, sondern wird als Aufgabe der Daseinsvorsorge mit öffentlichen Mitteln finanziert.

Bei eigenwirtschaftlichem ÖPNV ist es – solange die Kriterien der gesetzlichen Definition als ÖPNV erfüllt sind – unerheblich, welcher Anteil an Fahrgästen die Rentabilität sichert.

3.3 Ist die Beförderung von Ausflugs Gästen öffentlicher Personennahverkehr im Sinne von § 8 der 12. BayIfSMV, solange nicht die Fahrt an sich das Ausflugsziel bildet (wie bei der Flusskreuzfahrt), sondern die Fahrt in erster Linie nur der Beförderung dient (Fahrt zu einem touristischen Ziel)?

Wie in der Antwort zu der Frage 1.1 ausgeführt, ist wesentliches Merkmal des ÖPNV die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienvkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Es kommt also nicht darauf an, ob (auch) Ausflugs Gäste befördert werden, sondern darauf, ob das entsprechende Verkehrsmittel im Liniendienst verkehrt und die sonstigen Anforderungen des Art. 1 Abs. 1 BayÖPNVG erfüllt werden.

4.1 Ist die Ilztalbahn, die Passagiere zwischen den Städten Passau, Waldkirchen und Freyung transportiert, aber aufgrund fehlender öffentlicher Finanzierung bisher nur innerhalb besonders nachgefragter Zeiten fahren kann, verbotener Ausflugsverkehr oder zulässiger öffentlicher Personennahverkehr im Sinne der 12. BaylfSMV (bitte begründen)?

Der Betrieb auf der Ilztalbahn erfüllt die Kriterien eines ÖPNV nach Art. 1 Abs. 1 Bay-ÖPNVG, da er einen allgemein zugänglichen Linienverkehr darstellt und überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Weder die Herkunft der Finanzierungsmittel noch die Stärke der Nachfrage ist für die Einordnung als ÖPNV maßgeblich.

4.2 Wo sieht die Staatsregierung gegebenenfalls Unterschiede zwischen der Beförderung von Passagieren auf einem Schiff zwischen Kelheim und Kloster Weltenburg und der Beförderung von Passagieren in einem Zug zwischen Passau und Freyung?

Die Regelungen der 12. BaylfSMV unterscheiden nur zwischen touristischem Verkehr/ Ausflugsverkehr und ÖPNV. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Fahrgäste auf einem Schiff oder mit dem Zug befördert werden. Auf die Antwort zu der Frage 1.1 wird verwiesen.

4.3 Welche Kriterien müsste die Ilztalbahn erfüllen, um als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne der 12. BaylfSMV zu gelten?

Die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 Bay-ÖPNVG müssen vollständig erfüllt sein.